

27. 1. Ist der Hypothekengläubiger nach Fälligkeit seines Anspruchs auch ohne vorherige Beschlagnahme zur Einziehung der Versicherungsschädigung für ein abgebranntes Gebäude befugt?

2. Kann der Versicherer dem Hypothekengläubiger bei der Klage aus § 1128 Abs. 2, § 1282 Abs. 1 BGB. alle Einwendungen aus der Person des Versicherungsnehmers entgegenhalten?

3. Ist der Hypothekengläubiger nur bei der Klage aus § 101 BGB., nicht aber bei Geltendmachung des Anspruchs aus § 1128 Abs. 2, § 1282 Abs. 1 BGB. zur Abtretung seiner Hypothekenrechte an den Versicherer verpflichtet?

BGB. § 1128 Abs. 2, § 1282 Abs. 1. BGB. § 101.

VII. Zivilsenat. Ur. v. 16. Oktober 1928 i. S. Westfälische Provinzial-Feuersozietät (Bekl.) w. H. Spar- und Darlehensklassenverein, e. G. m. u. H. (Kl.). VII 165/28.

I. Landgericht Arnberg.

II. Oberlandesgericht Hamm.

Der Kaufmann Anton D. und die Witwe D. waren mit ihren Hausgrundstücken in L. bei der Beklagten gegen Feuergefährdungen versichert. Am 22. August 1926 brannten ihre Gebäude nieder. Gegen Anton D. wurde bei der Staatsanwaltschaft ein Verfahren wegen Brandstiftung eingeleitet, das mit seiner Außerverfolgungsehung geendet hat. Auch ein zweites, wegen Versicherungsbetrugs gegen ihn eingeleitetes Verfahren ist von der Staatsanwaltschaft ein-

gestellt worden. Im Schadenermittlungs-Verfahren hat die Beklagte für das Hausgrundstück des Anton D. eine Entschädigung von 10413 RM. festgesetzt und für das der Witwe D. gehörige Gebäude eine solche von 9330 RM.

Für Anton D. war auf seinem Grundstück eine Grundschuld von 24000 GM. eingetragen, die er am 4. November 1925 unter Übergabe des Briefs an den Kläger abgetreten hatte. Auf dem Grundstück der Witwe D. stehen für den Kläger eigene Hypotheken eingetragen.

Die abgebrannten Gebäude sollen nicht wieder aufgebaut werden. Die Eigentümer haben sich mit der Auszahlung der Entschädigungssumme an den klagenden Spar- und Darlehenskassenverein einverstanden erklärt. Dieser verlangt als Realgläubiger von der verklagten Provinzial-Feuersozietät Auszahlung der Versicherungsentschädigung, und zwar von der auf das Gebäude des Anton D. entfallenden den ganzen von der Beklagten festgesetzten Betrag von 10413 RM., von der Entschädigungssumme für das Haus der Witwe D. den Teilbetrag von 5624,40 RM. nebst Zinsen. Die Beklagte hält sich zur Zahlung nicht für verpflichtet, weil zur Zeit bei der Kriminalpolizei in D. noch eine weitere Untersuchung wegen der Entstehung des Brandes schwebt und auch ein Zivilprozeß des Anton D. gegen sie wegen der Entschädigung beim Landgericht A. anhängig sei; gegebenenfalls erklärt sie sich zur Zahlung gegen Abtretung der dem Kläger zustehenden Realrechte bereit.

Das Landgericht hat nach dem Klagantrag erkannt, das Berufungsgericht hat die Berufung der Beklagten zurückgewiesen. Auch ihre Revision blieb ohne Erfolg.

Gründe:

Der § 101 BGB. wäre für die Entscheidung des Rechtsstreits nur von Bedeutung, wenn das Berufungsgericht festgestellt hätte, daß Anton D. sich der Brandstiftung oder des Versicherungsbetrugs schuldig gemacht hat, und wenn deshalb wegen seines Gebäudes keine Ansprüche des Versicherungsnehmers gegen die Beklagte bestehen würden. Denn die genannte Vorschrift will den Realgläubigern nur für den Fall selbständige Rechte gegen den Versicherer geben, daß dieser von seiner Leistung gegen den Versicherungsnehmer frei geworden ist. Im übrigen reichen die Vorschriften der §§ 1127, 1128 BGB. zur Wahrung der Interessen

der Realgläubiger aus. Das Berufungsgericht läßt aber dahingestellt, ob die Beklagte dem Versicherungsnehmer gegenüber wegen seines gegen Gesetz oder Vertrag verstoßenden Verhaltens (Brandstiftung oder Versicherungsbetrug) von der Leistung befreit worden ist, und spricht die Klage auf Grund der §§ 1127, 1128 BGB. zu, worauf sie auch in erster Linie gestützt war. Einen Rechtsirrtum enthält diese Auffassung nicht.

Nach § 1128 Abs. 2, § 1282 Abs. 1 BGB. ist der Hypothekengläubiger nach Fälligkeit seines Anspruchs zur Einziehung der Versicherungsentschädigung befugt, ohne daß es zuvor ihrer Beschlagnahme zu seinen Gunsten bedarf. Dies gilt entsprechend auch für den Grundschuldgläubiger (§ 1192 BGB.). Als fällig waren die Ansprüche des Klägers aus der Grundschuld und aus der Hypothek zu betrachten. Denn bei der Auslegung der von Anton D. für sich und für die Witwe D. abgegebenen Erklärung, die Versicherungssumme solle unmittelbar an den Kläger ausgezahlt werden, konnte in ihr auch ein Verzicht der Grundstückseigentümer auf Einhaltung der vereinbarten oder der gesetzlichen Kündigungsfrist gefunden werden. Es kommt deshalb nur auf die Einwendungen an, die dem Klagenanspruch von der Beklagten sonst entgegengehalten werden. Durch § 101 BGB. sind ihr diese nicht abgeschnitten, weil der Anspruch, um den es sich handelt, aus § 1128 BGB. hergeleitet wird. Nur dann, wenn die Beklagte auch einwenden würde, daß sie dem Kläger nichts zu zahlen brauche, weil sie gegenüber dem Versicherungsnehmer von der Leistung frei geworden sei, könnte sie mit diesem Einwand im Hinblick auf § 101 BGB. nicht gehört werden. Aber die Beklagte hat umgekehrt gerade behauptet, daß sie dem D. gegenüber von der Leistung noch nicht frei geworden sei, da zwischen ihr und D. noch ein Prozeß wegen der Versicherungsentschädigung schwebt. Es bleibt deshalb nur der von der Beklagten aus § 16 Nr. 4 der Versicherungsbedingungen entnommene Einwand übrig, wonach die Versicherungsanstalt, solange eine polizeiliche oder gerichtliche Untersuchung über die Entstehung des Brandes schwebt, die Auszahlung der Entschädigung verweigern kann, bis der Versicherungsnehmer eine Erklärung der zuständigen Behörde darüber beibringt, daß sich die Untersuchung nicht gegen ihn richte. Dieser Einwand greift aber nicht durch, weil nach der Feststellung des Berufungsgerichts kein solches Verfahren schwebt.

Nicht gerechtfertigt ist auch das hilfsweise gestellte Verlangen der Beklagten, daß ihr der Kläger die ihm an den Grundstücken der abgebrannten Versicherungsnehmer zustehenden Grundschuld- und Hypothekenrechte abtrete. Das Recht auf Abtretung könnte höchstens in Frage kommen, wenn die Beklagte von ihren Versicherungspflichten gegen die versichert gewesenen Grundstückseigentümer frei geworden wäre, was sie in diesem Prozeß selbst nicht gelten lassen will. Bei der Einziehung des Versicherungsanspruchs auf Grund der § 1128 Abs. 2, § 1282 Abs. 1 BGB. ist das Recht auf Abtretung abzulehnen, weil der Versicherer mit ihr zum Nachteil des versicherten Grundstückseigentümers gegen Zahlung der Versicherungsentschädigung die Hypothek oder Grundschuld eintauschen, also in Wirklichkeit keine Entschädigungspflicht aus dem Versicherungsvertrag nicht oder nicht voll erfüllen würde. Denn das Grundstückseigentum bliebe dann weiter belastet.